

Artenschutzrechtliche Überprüfung

für den Bebauungsplan 17/3

„Bereich zwischen dem Nordfriedhof und den öffentlichen Verkehrsflächen „An den Eichen“ und „Alte Poststraße“, in 53721 Siegburg-Nordstadt, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen

Stand: 19.11.2019

Im Auftrag von:

**Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg**

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Coesfeldweg 28, 48161 Münster
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenweber@t-online.de

Wachtberg, November 2019

1 Veranlassung

Die Verwaltung der Stadt Siegburg schlägt vor, im „Bereich zwischen dem Nordfriedhof und den öffentlichen Verkehrsflächen „An den Eichen“ und „Alte Poststraße“ im Stadtteil Nordstadt einen Bebauungsplan aufzustellen (BPlan 17/3), um die vorhandenen städtebaulichen Strukturen planungsrechtlich sichern sowie die bauliche Entwicklung maßvoll steuern zu können, damit die vorhandenen Grün- und Gartenflächen in den rückwärtigen Bereichen erhalten bleiben, und nicht aufgrund von baulichen Verdichtungen verloren gehen. Dies gilt auch unter Einschluss der im Grundriss etwa dreieckigen Grünfläche im Südwesten des Plangebietes (Flurstück 4334).

Im Zuge baulicher Eingriffe kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Plangebiet ihren potenziellen Lebensraum haben, diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten.

Der beabsichtigte Steuerungsprozess der städtebaulichen Entwicklung kann in erheblicher Weise zur Vermeidung des Eintritts der vorstehend genannten Verbotstatbestände beitragen. Daher wird zur generellen Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten eine artenschutzrechtliche Überprüfung im Sinn einer ASP I durchgeführt, auch wenn die möglichen Wirkfaktoren zum aktuellen Zeitpunkt im Einzelnen noch nicht bekannt sind. Bei dieser so genannten Vorprüfung wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund möglicher baulicher Eingriffe generell Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei finden ausschließlich die so genannten planungsrelevanten Arten Berücksichtigung. Das sind diejenigen Arten, bei denen gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstossen werden darf. Alle anderen Arten sind demgegenüber nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass es nicht zum Eintritt der vorstehend genannten Zugriffsverbote kommt. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gilt allerdings auch in diesen Fällen.

Zur besseren Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von Tieren erfolgt in diesem Fachbeitrag eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung des betroffenen Geländes des Bebauungsplanes Nr. 17/3 sowie der angrenzenden Umgebung, die am 27.09.2019 bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, 19-20 °C Lufttemperatur, geringer Wind, geringe Bewölkung) durchgeführt wurde.

2 Lage und Struktur des Plangebietes

Das Plangebiet, das eine Fläche von ca. 15.000 qm umfasst, befindet sich am nordöstlichen Rand des Innenstadtkerns von Siegburg, und stößt im Norden, Nordwesten und Osten an das ausgedehnte, parkartige Gelände des Nordfriedhofs mit seinem dichten, alten Baumbestand. Im Südwesten und Süden schließt sich Wohnbebauung an.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes sind überwiegend baulich mit Ein- und Mehrfamilienhäusern in Form von zweieinhalbgeschossigen Doppel- und Reihenhäusern genutzt, in den rückwärtigen Grundstücksbereichen durchweg mit Gartenflächen, allerdings – abgesehen von einem nutzgartentypischen Apfel-Hochstamm – überwiegend mit nur geringem Baumbestand. Dieser „ökologische Mangel“ wird aber dadurch zumindest in nicht unerheblicher Weise ausgeglichen, dass sich quasi in Verlängerung der Gartenflächen bzw. randlich begleitend zu den angrenzenden Straßen (Alte Poststraße sowie die beiden parallelen Stichstraßen „An den Eichen“) etwa 8-10 m breite, nur partiell durch Parkstreifen und im Nordosten durch eine Garagenanlage unterbrochene Grünstreifen befinden, auf denen stellenweise auch hohe Bäume wachsen, vor allem einheimische Arten, wie Berg-Ahorn, Rotbuche, Sand-Birke, Trauben-Eiche und Winter-Linde.

Lediglich an der Südwestecke des Plangebietes befindet sich ein großes Grundstück (Flurstück-Nr. 4334), das unbebaut und aktuell ähnlich wie das angrenzende Friedhofsgelände parkartig mit hohen Bäumen bewachsen ist.



Abb. 1: Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 17/3 im Luftbild. Luftbild aus GoogleEarth (Zugriff am 04.10.2019) mit dem Eintrag für die Abgrenzung (rote Linie).



Abb. 2: Blick von der Einmündung „An den Eichen“ auf die „Alte Poststraße“, deren Gehsteig am linken Bildrand gerade noch zu erkennen ist. An der Ecke stocken hochwüchsige Laubbäume auf dem breiten, straßenbegleitenden Grünstreifen unterhalb der Gartengrundstücke.



Abb. 3: Blick in die untere (südliche) Stichstraße „An den Eichen“. Hier fällt der breite, straßenparallele Grünstreifen auf, der teilweise mit hoch aufragenden Laubbäumen bewachsen ist.



Abb. 4: Auch am oberen (nördlichen) Rand der nördlichen Stichstraße „An den Eichen“ befindet sich ein breiter, im Osten durch eine Garagenanlage unterbrochener Grünstreifen, auf dem am östlichen Ende ein hochwüchsiger Laubbaum steht.



Abb. 5: Der breite, strassenparallele Grünstreifen in der oberen (nördlichen) Stichstraße „An den Eichen“ grenzt im Norden unmittelbar an das Friedhofsgelände an. Sowohl hier wie dort stocken häufig hochwüchsige Bäume.



Abb. 6: Blick von Norden auf das schwer zugängliche, unbebaute Grundstück im Südwesten des Plangebietes (Flurstück 4334). Im Vordergrund, rechts ist ein Haselstrauch zu erkennen, im Hintergrund, links die mächtige, dunkelgefärbte Blutbuche.



Abb. 7: Blick vom angrenzenden Friedhofsgelände im Nordwesten aus auf das unbebaute Grundstück im Südwesten des Plangebietes (Flurstück 4334) mit dem parkartigen Gehölzbestand und mächtigen Eichbäumen.

3 Vorgehensweise

Zum Begehungstermin am 27.09.2019 wurde das Plangebiet – soweit von den Straßen aus einsehbar – hinsichtlich aktueller Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten kontrolliert sowie potenzieller Habitate für Vertreter dieser Artengruppe. Diese Überprüfung, die z.T. mit Unterstützung eines Fernglases durchgeführt wurde, geschah insbesondere auch unter Berücksichtigung der Angaben zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Messtischblatt-Quadranten 5109.3 (Lohmar), auf dem sich das Plangebiet befindet, bzw. in Bezug auf den hier betroffenen Biotoptyp „Gärten“ (vergleiche Tabelle 1).

Von den dort genannten Arten besitzen demnach ausschließlich Bluthänfling, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule und Wendehals als Vertreter der Vogelfauna eine potenzielle Betroffenheit als Brutvogel oder Nahrungsgast. Für alle anderen Vogelarten existieren generell keine potenziell geeigneten, artspezifischen Habitate im Plangebiet, so dass ein mögliches Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Aus der Artengruppe der Säugetiere liegt für die Fledermausarten Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus eine potenzielle Betroffenheit vor, ebenso für die Zauneidechse unter den Reptilien.

Bei der Überprüfung richtete sich das Augenmerk daher vor allem auf einen aktuellen Nachweis für die o.g. Tierarten, vor allem in Form von Individuen oder Nestern, sowie auf das Vorhandensein potenziell geeigneter, artspezifischer Habitate.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten laut Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Messtischblatt-Quadranten 5109.3: Auflistung der erweiterten Auswahl in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen.

Art		Status	Gärten
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	v	Na
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	v	(Na)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	v	Na
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	v	Na
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	(FoRu), (Na)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	(Na)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	BV	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	FoRu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	FoRu!, Na
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BV	Na
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	BV	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	Na
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV	Na
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	BV	
Kranich	<i>Grus grus</i>	BV	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	BV	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	(Na)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	Na
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	FoRu
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	Na
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	Na
Schwarzkehlichen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	Na
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	Na
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	(Na)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	BV	
Uferschwälbe	<i>Riparia riparia</i>	BV	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	Na
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	Na
Waldschepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BV	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	(Na)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	BV	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV	
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	v	(FoRu)

Es bedeuten:

BV = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

v = Nachweis ab 2000 vorhanden

4 Ergebnis

Es konnten zum Untersuchungszeitpunkt an keiner Stelle im Plangebiet Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung mit planungsrelevanten Brutvogelarten entdeckt werden. Dies ist auch insofern nicht verwunderlich, weil die meisten der o.g. planungsrelevanten Arten generell nicht in innerstädtischen Wohnbereichen verbreitet sind. Die Gründe hierfür liegen sowohl in einer hohen Störanfälligkeit der meisten Arten durch die von den menschlichen Bewohnern ausgeübten Tätigkeiten – dies gilt z.B. in besonderem Maß für Eisvogel, Graureiher und Wendehals – als auch im Fehlen geeigneter Lebensraumrequisiten, z.B. in Bezug auf Brutplätze (keine Unterstände oder Großhöhlen für Schleiereule und Waldkauz), Nistmaterial (kein Lehm für den Nestbau der Mehlschwalbe) oder Nahrung (zu wenig Insekten für die Rauchschwalbe). Nicht selten ist auch ein geeigneter artspezifischer Lebensraum im Plangebiet nicht ausgebildet, wenn dieser gänzlich fehlt oder zu kleinfächig entwickelt ist. Dies betrifft u.a. die beiden Greifvogelarten Habicht und Turmfalke, die beide ausgedehntere, offene Bereiche zur Beutejagd benötigen als diese hier vorhanden sind. Auch Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Pirol und Turteltaube finden im Plangebiet nicht die erforderlichen Gehölzstrukturen für eine Besiedlung.

Allerdings kann ein potenzielles Vorkommen der planungsrelevanten Arten Bluthäfbling, Girlitz, Sperber, Star und Waldohreule im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn diese Arten zunächst nicht nachgewiesen werden konnten, und ihr Vorkommen aufgrund von hier eher suboptimal ausgebildeten, artspezifischen Habitatstrukturen kaum wahrscheinlich ist. Zur Überprüfung sind tiefergehende Untersuchungen erforderlich.

Indes wurden am Begehungstermin einige nicht planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen. Dabei handelt es sich mit Amsel, Blaumeise, Grünling, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Rotkehlchen einerseits um Arten, die relativ häufig in den Gärten der Innenstädte beobachtet werden können. Daneben wurden aber auch einige Arten nachgewiesen, die aufgrund einer stärkeren Waldgebundenheit eher für baumgeprägte Lebensräume charakteristisch sind, und offensichtlich sowohl auf dem parkartigen Gelände des benachbarten Nordfriedhofs als auch auf dem diesem hinsichtlich seiner Lebensraumausstattung nahestehenden, unbebauten Grundstück im Südwesten des Plangebietes geeignete Lebensbedingungen vorfinden, und von dort aus zumindest teilweise auch in die Gärten der angrenzenden Wohnbereiche vordringen können. Dies sind Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gimpel, Kleiber, Singdrossel und Zaunkönig.

Da der Untersuchungstermin am 27.09.2019 tagsüber stattfand, konnte ein Nachweis von Vertretern der Tierartengruppe der Fledermäuse nicht stattfinden, denn diese sind im Allgemeinen nur in der Dämmerung oder bei nächtlicher Dunkelheit aktiv. Von den planungsrelevanten Arten aus der o.g. Zusammenstellung in Tabelle 1 ist lediglich eine potenzielle Besiedlung des Plangebietes durch die weit verbreitete und ein großes Spektrum an Habitaten besiedelnde Zwergfledermaus vorstellbar. Die übrigen Arten, Abendsegler, Großes Mausohr und Wasserfledermaus, benötigen Lebensräume, die im Plangebiet nicht in geeigneter Weise entwickelt sind, z.B. große offene Wasserflächen oder ausgedehnte Baumbestände mit einem großen Höhlenangebot.

Die Zauneidechse, eine Vertreterin der Artengruppe der Reptilien, dürfte im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen finden, insbesondere nicht in Form der benötigten südexponierten, (weitgehend) vegetationsfreien Stellen zur Eiablage oder zum Sonnenbaden. Insofern ist von vornherein davon auszugehen, dass die Art keine potenziellen Vorkommen im Plangebiet besitzt.

5 Bewertung

Insgesamt ergibt sich damit, dass das Plangebiet aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten besitzt, oder nur eine relativ geringe, sofern Bluthänfling, Girlitz, Sperber, Star und/oder Waldohreule auftreten, was allerdings eher unwahrscheinlich ist, oder die Zwergfledermaus mit Tagesverstecken und/oder als Nahrungsgast.

Allerdings zeichnet sich das Plangebiet durch mehrere Besonderheiten aus, wodurch ihm eine besondere ökologische Bedeutung zukommt. An erster Stelle zu benennen ist in diesem Zusammenhang ein großes, unbebautes und ruhiges Grundstück an der Südwestecke des Plangebietes (Flurstück-Nr. 4334). Es ist aufgrund seiner isolierten Lage in einem Zwickel zwischen dem Gelände des Nordfriedhofs im Nordwesten und unmittelbar angrenzender Bebauung im Südwesten, Süden und Norden nicht über öffentliche Wege erreichbar ist. Hinzu kommt, dass die Zugänglichkeit dieses Grundstück grundsätzlich auch aufgrund der bestehenden topografischen Verhältnisse durch zwei deutliche terrassenartige Geländesprünge im Norden und Süden von vornherein stark erschwert ist.

Das besagte Grundstück ist aktuell stark mit Gehölzen bewachsen, darunter hochwüchsige Bäume, und lässt aufgrund dessen trotz mangelnder Pflege noch immer einen mehr oder minder ausgeprägten, parkartigen Charakter erkennen, der sich deutlich an die Strukturen des angrenzenden Friedhofsgeländes anlehnt. Die Einheit mit dem Friedhofsgelände kommt nicht nur dadurch zum Ausdruck, dass sich das Gelände dieses Grundstücks quasi wie eine auf gleicher Ebene ausgebildete Terrasse zwischen die Bebauung im Norden und Süden schiebt, von der sie durch die oben beschriebenen, terrassenartigen Geländesprünge stark abgesetzt ist, sondern vor allem auch durch den vergleichbaren Baumbestand mit teilweise ausladenden Altbäumen. In diesem Zusammenhang sind eine große Blutbuche sowie mehrere mächtige Eichen besonders erwähnenswert. Letztere sind Teil einer zusammenhängenden Baumreihe, die sowohl auf dem Gelände des Friedhofs stockt als auch auf demjenigen des ungebauten Flurstücks 4334.

Insofern bildet das Grundstück sowohl geländeformologisch als auch ökologisch eine Einheit mit dem Gelände des Nordfriedhofs, und stellt gleichzeitig nicht nur ein wichtiges räumliches und funktionales Verbundelement zu den angrenzenden innerstädtischen Wohnbereichen dar, was insbesondere hier auch noch durch die hohen Bäume betont wird, die dort in unmittelbarer Nähe auf den straßenbegleitenden Grünstreifen wachsen, sondern ermöglicht zudem eine Vernetzung zwischen den das Plangebiet umklammernden, südwestlichen und südöstlichen Teilen des Friedhofs, dessen (zusammenhängende) Fläche durch die Ausbuchtung des innerstädtischen Wohnbereichs des Plangebietes nach Norden räumlich unterbrochen erscheint.

Letztlich dokumentiert sich die funktionale Ähnlichkeit auch im Nachweis einer Reihe waldgebundener Vogelarten, die einen zusammenhängenden Lebensraum im parkartigen Geländekomplex von Nordfriedhof und unbebautem Grundstück des Plangebietes besitzen.

Als weitere Besonderheit sind die bereits vorstehend erwähnten, straßenbegleitenden, breiten Grünstreifen herauszustellen, die durch die dort wachsenden Bäume eine wichtige Funktion als Vernetzungselement besitzen.

6 Fazit

Da das Plangebiet des Bebauungsplanes 17/3 im Bereich zwischen dem Nordfriedhof und den öffentlichen Verkehrsflächen „An den Eichen“ und „Alte Poststraße“ im Stadtteil Nordstadt der Kreisstadt Siegburg nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Arten besitzt, oder nur eine vergleichsweise geringe, die dann allerdings (noch) im Rahmen von gezielten Nachuntersuchungen zu belegen wäre, sollte es durch eine mögliche Verdichtung der Bebauung nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommen. So sind aktuell keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aus Sicht der Tierwelt erkennbar. Dies gilt auch mit Blick auf mögliche spezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabenbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Ebenso ist eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

Generell ist aber zu beachten, dass sowohl der Abriss von Gebäuden als auch die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet zur Baufeldfreimachung immer einer vorherigen artenschutzrechtlichen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal bedarf. Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung bildet dafür keine ausreichende Grundlage, weil z.B. nicht ausreichend auf mögliche Fledermausquartiere hin geprüft werden konnte, und die meisten Vogelarten bereits ihre Brutreviere verlassen haben. Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich verboten ist, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Unabhängig von der hier vorgenommenen, eher geringen artenschutzfachlichen Bewertung des Plangebietes, besitzt dieses aber vor allem in Bezug auf das aktuell unbebaute Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 4334 im Südwesten eine besondere ökologische Bedeutung. Es empfiehlt sich das genannte Grundstück aufgrund seiner wichtigen Verbund- und Vernetzungsfunktion nicht zu bebauen, und den vorhandenen Baumbestand zu erhalten, zumal die Zugänglichkeit des Flurstücks wegen der schwierigen topografischen Verhältnisse generell stark eingeschränkt ist.

Ebenso sollten die straßenbegleitenden, breiten Grünstreifen erhalten bleiben und keinesfalls weiter (teil)versiegelt werden, z.B. durch Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Deren ökologische Bedeutung könnte durch die partielle Anpflanzung von Staudenbeeten anstelle der vorhandenen Rasenflächen (noch) erheblich aufgewertet werden. Das dadurch geschaffene Blütenangebot kann eine wichtige Nahrungsres-

source für Insekten darstellen, und damit diesbezüglich einen gewissen Ausgleich für die häufig blütenarmen Privatgärten und öffentlichen Bereiche der Innenstadt bilden.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 19.11.2019



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)